

# Jugendsatzung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder der HT, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 2 Aufgaben / Zielsetzung

Die Vereinsjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee.

Sie will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um die Gestaltung einer jugendgemäßen Ausfüllung der Freizeit der Jugendlichen.

Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit in den Abteilungen der HT. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Fragen.

Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

Die Vereinsjugend gestaltet innerhalb der HT ein Jugendleben nach dieser Jugendordnung unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins und dessen Vereinssatzung, deren Bestandteil sie ist.

## § 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend der HT bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend der HT ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## § 4 Führung - Verwaltung

Die Vereinsjugend der HT führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich innerhalb der HT – Abteilungen im Rahmen der HT – Vereinssatzung und des Jugendrechts.

## § 5 Organe der Vereinsjugend

- a) Jugendvollversammlung und Jugendvorstand
- b) Abteilungsjugendversammlungen und Abteilungsjugendvorstände

## § 6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung der HT ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Abteilungsjugendversammlungen gilt dies entsprechend.

## § 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Bericht des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl des Jugendwartes
4. Wahl des stellvertretenden Vereinsjugendwartes
5. Wahl der Delegierten der HT – Jugend für die Vollversammlung der Kreissport – Jugend Pinneberg
6. Verschiedenes

## § 8 Einladung zur Jugendvollversammlung und Abteilungsjugendversammlungen der HT

Die Einladungen zu den Jugendversammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnungen erfolgt durch besondere schriftliche Mitteilungen durch die Abteilungsleitungen **oder** durch die Bekanntgabe an den HT – Infotafeln **oder** durch Inserat in der Lokalpresse. Die Einladungen sind mindestens 7 Tage vor den Versammlungen vorzunehmen. Die Aufgaben der Abteilungsjugendversammlungen sind entsprechend.

## § 9 Tagungsleitung

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendwart bzw. den Abteilungsjugendwarten der HT oder deren Stellvertreter.

## § 10 Abstimmungen - Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Jugendlichen und der in den Jugendabteilungen tätigen Mitarbeiter. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung der HT erfordern ein dreiviertel Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## § 11 Anträge

Anträge an die Jugendvoll- und Abteilungsjugendversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem entsprechenden Jugendwart schriftlich vorliegen.

## § 12 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand der HT besteht aus

1. Vereinsjugendwart
2. stellvertretenden Vereinsjugendwart
3. den jeweiligen Abteilungsjugendwarten als Beisitzer

Für den HT – Vereinsjugendwart können die HT – Abteilungsjugendwarte nicht kandidieren. Wählbar als HT – Vereinsjugendwart ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar aus stellvertretender HT – Vereinsjugendwart ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des HT – Gesamtvorstandes. Die Abteilungsjugendwarte sind Mitglieder der Abteilungsleitungen. Sie vertreten dort die Interessen der Jugendlichen. Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Jugendabteilungsvorstände werden von den Abteilungsjugendversammlungen für jeweils 2 Jahre gewählt.

## § 13 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes und der Abteilungsvorstände

1. Der Jugendvorstand und die Abteilungsvorstände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der HT – Vereinssatzung, der HT – Jugendordnung sowie der Beschlüsse der HT – Jugendversammlungen.
2. Die Jugendgremien der HT sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der HT im Rahmen der Vereinssatzung.
3. Die Jugendabteilungsvorstände erstellen mit der Abteilungsleitung für jedes Geschäftsjahr einen Bereichsplan im Rahmen des jeweiligen Abteilungsetats dessen Bestandteil er ist.

Dieses Zahlenwerk unterliegt der Zustimmung des HT – Vorstandes. Der HT – Vereinsjugendwart verfügt über einen eigenen Etat den der Jugendvorstand erstellt. Dieser Etat unterliegt der Zustimmung des HT – Vorstandes.

#### § 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Die Organe der Vereinsjugend könne für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeiten mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet. Für langfristige und besondere ständige Aufgaben können vom Jugendvorstand Arbeitskreise berufen werden.

#### § 15 Maßgeblichkeit der HT - Vereinssatzung

Die HT – Satzung und die HT – Abteilungssatzungen sind für die Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.

#### § Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Genehmigung der HT – Jugendvollversammlung am 03.02. 2001 in Kraft.

Klaus Michaelis	1. Vorsitzender
Wilhelm Biermann	2. Vorsitzender
Hans Dirk Nürnberger	3. Vorsitzender